



Statuten Cheerleading Verein

Basel Black Ravens

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Basel Black Ravens» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, jungen Leuten die Möglichkeit zu geben, in der Region Cheerleading zu erlernen und an Meisterschaften teilzunehmen. Ausserdem dient er zu einer gemeinsamen Freizeitgestaltung und Förderung des Teamgeistes.

3. Mittel

Zur Verfolgung der Vereinsziele verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Auftritten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sponsorengelder

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich vom Vorstand festgesetzt und durch die Generalversammlung beglaubigt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit, sofern sie nicht als Aktivmitglied gelten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die Interesse an der Erreichung der genannten Vereinszwecke haben. Die Vereinsmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Verstössen gegen die Statuten oder unangebrachtem Handeln kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Austritt erfolgt schriftlich. Austritte sind Ende Geschäftsjahr möglich. Während der Meisterschaftssaison sind Austritte nicht erlaubt und können mit einer Geldbusse von CHF 100.00 bestraft werden, da die Planung der Meisterschaft sehr aufwändig und kostspielig ist und der Verein mit den Mitgliedern rechnet. Die Meisterschaftssaison startet sobald man fix in einer Meisterschaftsroutine eingeplant ist und endet nach der jeweiligen Meisterschaft. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Mitgliederbeitrag wird bei Erlöschung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Bei Krankheit und Unfall wird mit anschliessendem Austritt der Mitgliederbeitrag der verbleibenden Monate des Vereinsjahres zurückerstattet. Dies gilt nur innert nützlicher Frist und wenn ein gültiges Arztzeugnis beigelegt werden kann. Nach Ablauf des Vereinsjahres werden keine Rückerstattungen mehr gewährt.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Revision

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie findet jährlich am Anfang des Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder schriftlich per E-Mail 30 Tage im Voraus mit Angabe der Traktanden einberufen. Die Anwesenheit von volljährigen Aktivmitgliedern ist Pflicht. Minderjährige müssen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Bei Nichterscheinen ohne Begründung kann eine Geldstrafe in Höhe von 30 Franken eingeholt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten und/oder dem Vizepräsidenten geleitet. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand die Entscheidung. Ein Vorstandsmitglied führt währenddessen das Protokoll.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Berichte, Jahresabrechnung und Budgetplanung
- Entscheid über die Entlassung von Vorstandsmitgliedern
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Stellungnahme zu Projekten und Ziele

7. Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift die nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr während der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Zusammensetzung des Vorstands:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Administration
- Social Media / Sponsoring
- Werbung, Events, Auftritte
- Kassier

Ämterkumulation ist möglich.

Aufgaben des Vorstands:

- Erreichung der Vereinszwecke mit nötigen Massnahmen
- Einberufen der ordentlichen / ausserordentlichen Generalversammlung
- Entscheid über die Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Kontrolle über die Einhaltung der Statuten
- Verfassung und Übersicht der Einhaltung von Reglementen
- Verwaltung des Vereinsvermögen
- Buchführung

Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein hat eine interne Revisionsstelle, die von einem Mitglied geführt wird.

8. Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift vom Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied verpflichtet.

9. Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und benötigt ein Stimmenmehr von 51 % der anwesenden Mitgliedern. Gewinn und Kapital werden einer anderen Gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

11. Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden von der Generalversammlung am 08. Januar 2020 in Basel angenommen.



Chiara Rossi

Präsidentin



Fiona Bargetzi

Vizepräsidentin